

Merkblatt zur Förderung in der Kindertagespflege

Liebe Eltern,

wenn Sie sich entschließen Ihr Kind von einer Kindertagespflegeperson betreuen zu lassen, haben Sie die Möglichkeit, eine Förderleistung beim Landkreis Verden zu beantragen.

Grundlage ist die Satzung des Landkreises Verden über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege, die in der aktuellen Fassung auf der Homepage des Landkreises Verden veröffentlicht ist.

www.landkreis-verden.de/familie-soziales-gesundheit/kinder-jugend-und-familie/kindertagesbetreuung/uebernahme-der-kindertagespflegekosten/

Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung durch die Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren ergänzend zu den Betreuungsangeboten der Krippen, Kindergärten oder Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.

Eine Förderung der Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Sonderdiensten oder eine Ergänzungsbetreuung nach einem Kindertagesstätten- oder Schulbesuch kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen.

Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson und Überprüfung der Kindertagespflegestelle erfolgt durch den „Verein für Kindertagespflege im Landkreis Verden e. V.“. Die Kontaktdaten sind umseitig aufgeführt. Kindertagespflegepersonen können alleine oder im Zusammenschluss mit ein oder zwei weiteren Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle tätig sein.

Höhe des Förderbetrages:

Der Anspruch auf Gewährung einer Förderung der Kindertagespflege ergibt sich aus §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der derzeitigen Fassung grundsätzlich im Rahmen Ihres individuellen Bedarfs.

Die Höhe der Förderleistung ergibt sich aus dem Betreuungsumfang und der Qualifikation sowie der Erfahrungsstufe der Kindertagespflegeperson (§ 9 Abs. 2 der Satzung des Landkreises Verden über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege).

Sie vereinbaren die Höhe des Betreuungsgeldes mit der Kindertagespflegeperson selbst.

Unter Umständen deckt die Förderleistung nicht den vollständigen Stundensatz ab, den Sie mit der Kindertagespflegeperson vereinbart haben, sodass ggf. ein Eigenanteil von Ihnen an die Kindertagespflegeperson zu zahlen ist.

Außerdem wird unter Berücksichtigung des Betreuungsaufwandes und des Einkommens ein Kostenbeitrag erhoben. Zur Berechnung des Kostenbeitrages ist das Einkommen der Eltern bzw. des Elternteils anzugeben und nachzuweisen, bei dem das Kind lebt.

Die Zahlung des Förderbetrages erfolgt in der Regel zum Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Kindertagespflegeperson.

Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist der Zeitraum der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist nicht förderfähig, wenn in diesem Zeitraum keine Betreuung mehr stattfindet.

Vertragliche Regelungen:

Zur Begründung des Kindertagespflegeverhältnisses – unabhängig davon, ob Sie die Betreuungskosten komplett selbst tragen oder eine Förderung durch den Fachdienst Jugend und Familie erfolgt – sollte zwischen der Kindertagespflegeperson und Ihnen, den sorgeberechtigten Eltern, ein privatrechtlicher Vertrag, der möglichst schriftlich abgefasst sein sollte, geschlossen werden. Mit dem Vertrag sind Vereinbarungen über Beginn und Umfang der Kindertagespflege, die Höhe der Vergütung, Urlaubsvertretung und sonstige Regelungen zwischen Ihnen und der Kindertagespflegeperson bezüglich der

Stand: März 2022

Betreuung und Erziehung des Kindes festzulegen. Durch die Vertragsschließung ergeben sich weder für Sie noch für die Kindertagespflegeperson Ansprüche gegen den Landkreis Verden – Fachdienst Jugend und Familie. Findet die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt, ist hierfür eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erforderlich.

Betreuungsausfälle:

Bei einer durch die Kindertagespflegeperson bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Krankheit, Fortbildung oder betreuungsfreie Zeiten, wird die Förderleistung bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen Betreuung weitergewährt. Der individuelle Anspruch berechnet sich nach der Anzahl der vollen Betreuungsmonate im jeweiligen Bewilligungszeitraum im Kalenderjahr sowie nach der Anzahl der betreuten Tage pro Woche. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalenderjahres besteht nur für jeden vollen betreuten Monat ein anteiliger Anspruch auf Ausfalltage. Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält die Vertretungsperson die Förderleistung für die tatsächlichen Betreuungszeiten. Es besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Landkreis Verden – Fachdienst Jugend und Familie.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Jugend und Familie. Diese beraten Sie gerne!

Zuständigkeiten/Ansprechpersonen:

Landkreis Verden - Fachdienst Jugend und Familie

Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), Eingang West, Erdgeschoss rechts

Förderung der Kindertagespflege

Nachname des Kindes	Sachbearbeiterin	Zimmer-Nr.	Telefon
A – G	Frau Deibele	Zimmer 0022	☎ 04231 15-290
H – La	Frau Hopmann	Zimmer 0030	☎ 04231 15-626
Lb – Se	Frau Lannewehr	Zimmer 0029	☎ 04231 15-411
Sf – Z	Frau Sievers	Zimmer 0029	☎ 04231 15-844

Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

	Sachbearbeiterin	Zimmer-Nr.	Telefon
A – H	Frau Deibele	Zimmer 0022	☎ 04231 15-290
I – M	Frau Hopmann	Zimmer 0030	☎ 04231 15-626
N - Z	Frau Lannewehr	Zimmer 0029	☎ 04231 15-411

„Verein für Kindertagespflege im Landkreis Verden e. V.“

Beratung/Vermittlung	Ansprechpartnerinnen	Telefonische Sprechzeiten
Lindhooper Str. 63 27283 Verden (Aller)	Frau Reichardt und Frau Wieckhorst ☎ 04231 950 3993 info@kindertagespflegeverein.de www.kindertagespflegeverein.de	Mo., Mi., Do. 09.00 – 11.00 Uhr, Di. 15.00 – 17.00 Uhr, persönliche Termine nach Vereinbarung